

EU-Richtlinie

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

cepDossier Nr. 6/2022

Trilog-Einigung zum Vorschlag COM(2021) 189 vom 21. April 2021 für eine **Richtlinie zur** Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Bezug auf die **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Nach der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung [Non-Financial Reporting Directive (NFRD), [2014/95/EU](#)] müssen bestimmte Unternehmen seit 2018 Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung veröffentlichen.
- Adressaten dieser Informationen sind insbesondere Investoren sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Sozialpartner und andere Interessenträger.
- Am 21. April 2021 schlug die Kommission eine Überarbeitung der NFRD [Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), [COM\(2021\) 189](#), s. [cepAnalyse](#)] vor. Denn laut Kommission reichen den Adressaten die Nachhaltigkeitsinformationen oftmals nicht aus, da einige Unternehmen über solche Informationen nicht oder nicht vollständig berichten. Zudem sind die Informationen oft nicht leicht zu finden, nicht zuverlässig oder nicht vergleichbar und liegen selten in maschinenlesbarer digitaler Form vor.
- Am 21. Juni 2022 wurde nun eine [vorläufige politische Einigung](#) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur CSRD erzielt. Dieses **cepDossier** gibt einen Überblick über die getroffene Einigung.

► Wer muss berichten?

- Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für
 - kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern (wie auch bisher nach der NFRD),
 - große Unternehmen, Banken und Versicherungen, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - mehr als 250 Mitarbeiter,
 - mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme,
 - mehr als 40 Mio. Euro Jahresumsatz;
 - börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - 50 bis 250 Mitarbeiter,
 - 4 bis 20 Mio. Euro Bilanzsumme,
 - 8 bis 40 Mio. Euro Jahresumsatz;
 - kleine und nicht komplexe Banken sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungen;
- Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt zudem für Mutterunternehmen großer Gruppen. Als große Gruppen gelten Gruppen, die auf Konzernebene die für große Unternehmen geltenden Kriterien – mehr als 250 Mitarbeiter/20 Mio. Euro Bilanzsumme/40 Mio. Euro Jahresumsatz – erfüllen.
- Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung greift ferner für Unternehmen aus Drittstaaten, die in den beiden letzten Geschäftsjahren einen Nettoumsatz in Höhe von mehr als 150 Mio. Euro in der EU erzielt und ein Tochterunternehmen oder eine Niederlassung in der EU haben:
 - Das Tochterunternehmen ist dann berichtspflichtig, wenn es groß oder ein börsennotiertes KMU (s.o.) ist.
 - Die Niederlassung ist dann berichtspflichtig, wenn sie im letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. Euro in der EU erzielt hat.
- Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt nicht für Tochterunternehmen (außer: große kapitalmarktorientierte Töchter), sofern diese und deren Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht ihrer Mutterunternehmen einbezogen sind. Die Ausnahme für Tochterunternehmen greift jedoch nur, wenn diese in ihren Lageberichten den Namen und den Sitz der Mutter angeben, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung vornimmt. Zudem müssen sie zum konsolidierten Lagebericht der Mutter verlinken und darüber informieren, dass sie von der Berichtspflicht befreit sind.

► Was muss berichtet werden?

- Die Berichterstattung muss folgende „Nachhaltigkeitsaspekte“ abdecken:
 - Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange,
 - Achtung der Menschenrechte,
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie
 - „Governance-Faktoren“.
- Bei der Berichterstattung müssen die Unternehmen das Konzept der „doppelte Wesentlichkeit“ beachten. Sie müssen daher berichten über
 - die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die genannten Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-out-Perspektive“) sowie
 - den Einfluss der genannten Nachhaltigkeitsaspekte auf ihren Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Unternehmenslage („Outside-in-Perspektive“).

Die Unternehmen müssen sowohl jeweils Informationen, die nur aus einer Perspektive, als auch Informationen, die aus beiden Perspektiven „wesentlich“ sind, bereitstellen.
- Die Berichterstattung muss insbesondere abdecken:
 - Beschreibung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie des Unternehmens, u.a. in Bezug auf die Frage, ob diese mit dem Ziel des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind;
 - Beschreibung der Exposition des Unternehmens bezüglich Kohle-, Öl- und Gasaktivitäten (sofern relevant);
 - Beschreibung der „zeitlich fixierten“ Ziele des Unternehmens zu Nachhaltigkeitsaspekten, inklusive der konkreten Zielen zur Treibhausgasreduktion bis 2030 und 2050, die sich das Unternehmen gesetzt hat;
 - Beschreibung des Fortschritts zur Erreichung der fixierten Ziele, inklusive der Angabe, inwiefern die umweltbezogenen Ziele auf „schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhen;
 - Beschreibung der Rolle und der vorhandenen Expertise der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane bei Nachhaltigkeitsaspekten;
 - Informationen darüber, ob mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpfte Anreizsysteme für die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane existieren;
 - Beschreibung der durchgeführten Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten;
 - Beschreibung der „wesentlichen“ nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die eigenen Tätigkeiten und auf die komplette Wertschöpfungskette des Unternehmens;
 - Beschreibung der „wesentlichen“ Risiken des Unternehmens durch Nachhaltigkeitsaspekte und deren Management; sowie
 - Bereitstellung von Indikatoren zu allen genannten Bereichen.
- Die Berichterstattung muss
 - falls zutreffend, kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten Rechnung tragen,
 - falls zutreffend, Angaben zu den eigenen Tätigkeiten sowie zur Wertschöpfungskette des Unternehmens umfassen,
 - die Prozesse zur Ermittlung der zu berichtenden Informationen beschreiben.
- Für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Banken sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen gelten weniger strenge Berichterstattungspflichten, sofern sie sich hierfür entscheiden. Sie müssen nur über einen Teil der genannten Aspekte detailliert berichten.
- Sind für die erfassten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Anwendung der Richtlinie bestimmte Informationen zur Wertschöpfungskette nicht verfügbar, muss es
 - seine Anstrengungen zum Erhalt der Informationen beschreiben,
 - die Gründe der Nichtbeschaffbarkeit der Informationen darlegen und
 - Pläne aufzeigen, wie die Informationen künftig beschafft werden können.
- Die Leitungsorgane der berichtspflichtigen Unternehmen sind angehalten, auch die Arbeitnehmervertreter zur Erörterung der relevanten Nachhaltigkeitsinformationen anzuhören. Ihre Meinung soll dabei an die Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen übermittelt werden.

► Wie muss berichtet werden?

- Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen die Nachhaltigkeitsinformationen in ihre jeweiligen Lageberichte aufnehmen. Dort müssen sie in einem klar ausgewiesenen, eigenen Abschnitt präsentiert werden.
- Die Unternehmen müssen ihre Lageberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellen („XHTML“), welches die Kennzeichnung („tagging“) der Nachhaltigkeitsinformationen ermöglicht.
- Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese konkretisieren, welche Informationen zu melden sind und legen die Struktur für die Meldung fest. Die Kommission erlässt Rechtsakte

- bis zum 30. Juni 2023 zu ersten zu berichtenden Informationen; diese müssen insbesondere die Informationen abdecken, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten aus der Offenlegungsverordnung [(EU) 2019/2088; s. [cepAdhoc](#)] nachzukommen, und
- bis zum 30. Juni 2024 zu weiteren, insbesondere sektorspezifischen Informationen; dabei soll sie sich vorzugsweise auf Sektoren, die hohen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, konzentrieren (z.B. Bergbau, Energieversorgung, Verkehr).

Die Kommission überprüft die delegierten Rechtsakte alle drei Jahre und passt sie ggfs. an.

- Beim Erlass dieser Rechtsakte achtet die Kommission insbesondere auf folgende Aspekte:
 - Sie trägt den Schwierigkeiten Rechnung, mit denen sich die berichtspflichtigen Unternehmen konfrontiert sehen, im Hinblick auf den Erhalt von Informationen von Akteuren in ihrer Lieferkette, die ihrerseits nicht berichtspflichtig sind, sowie von Akteuren aus aufstrebenden Märkten und Volkswirtschaften.
 - Sie stellt sicher, dass die Berichtsstandards auf die Qualität und Relevanz der zu berichtenden Informationen abstellen und, dass ein „unverhältnismäßiger“ Verwaltungsaufwand für die Unternehmen vermieden wird.
 - Die Berichtsstandards müssen ausführen, welche vorausschauenden und rückblickenden Informationen sowie ggfs. welche qualitativen und quantitativen Informationen von den Unternehmen zu melden sind.
 - Sie berücksichtigt insbesondere die Arbeit globaler Standardisierungsinitiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B. die Global Reporting Initiative (GRI), und welche Informationen Finanzmarktteilnehmer benötigen, um den Transparenzpflichten aus der Offenlegungsverordnung [(EU) 2019/2088] nachzukommen.
- Die Kommission erlässt zudem bis zum 30. Juni 2024 spezifische delegierte Rechtsakte zu Standards für börsennotierte KMU, die dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten sowie den Kapazitäten und Merkmalen dieser KMU gerecht werden. Die Kommission überprüft auch diese delegierten Rechtsakte alle drei Jahre und passt sie ggfs. an. Nicht börsennotierten KMU können sich freiwillig für die Anwendung dieser Berichtsstandards entscheiden.
- Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) unterstützt die Kommission beim Erlass der delegierten Rechtsakte durch „technische Beratung“. Nach dem Willen der Kommission soll diese in Form von vollständig ausgearbeiteten Entwürfen der Berichtsstandards erfolgen. Ende April 2022 hat die EFRAG bereits eine Konsultation eingeleitet und erste Entwürfe zu den Berichtsstandards vorgelegt (s. [hier](#)).
- Vor dem Erlass der delegierten Rechtsakte, muss die Kommission zudem
 - die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltige Finanzen und den Regelungsausschuss für Rechnungslegung konsultieren, sowie
 - Stellungnahmen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA und der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) einholen.

► Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften müssen prüfen, ob die Nachhaltigkeitsberichte den Anforderungen der Bilanzrichtlinie genügen.
- Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass die Prüfung vorgenommen wird von
 - einem Abschlussprüfer, der nicht bereits den Jahresabschluss des Unternehmens prüft,
 - einem akkreditierten „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“, sofern diese Anforderungen unterliegen, die gleichwertig zu den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie sind.
 Gestattet ein Mitgliedstaat unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, muss er dies auch all jenen Abschlussprüfern gestatten, die nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse vornehmen.
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte soll auf Basis von Prüfungsstandards erfolgen, die die Kommission auf dem Wege delegierter Rechtsakte festlegt:
 - Bis zum 1. Oktober 2026 erlässt die Kommission Standards für die Prüfung auf Basis einer „begrenzten Prüfungssicherheit“ („limited assurance“).
 - Spätestens bis zum 1. Oktober 2028 erlässt die Kommission Standards für die Prüfung auf Basis einer „hinreichende Prüfungssicherheit“ („reasonable assurance“); vorab analysiert sie, ob dann bereits eine Prüfung auf diesem Niveau möglich ist und legt auf Basis der Analyse fest, ab wann dieser strengere Prüfungsstandard Anwendung finden soll.
 Solange die Kommission noch keine Prüfungsstandards festgelegt hat, können die Mitgliedstaaten nationale Prüfungsstandards, -verfahren oder -anforderungen anwenden.
- Berichtspflichtige Unternehmen können sich auch bereits frühzeitig für eine Prüfung auf Basis einer hinreichenden Prüfungssicherheit entscheiden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sie der Verpflichtung zur Prüfung auf Basis einer begrenzten Prüfungssicherheit Genüge leisten.

► **Wann muss berichtet werden?**

– Die neuen Berichtspflichten gelten

- ab 1. Januar 2024 für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern (Berichterstattung 2025 auf Basis der Informationen von 2024),
- ab 1. Januar 2025 für große Unternehmen, Banken und Versicherungen (Berichterstattung 2026 auf Basis der Informationen von 2025),
- ab 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Banken sowie firmeneigene Versicherungen (Berichterstattung 2027 auf Basis der Informationen von 2026),
- ab 1. Januar 2028 für Unternehmen aus Drittstaaten (Berichterstattung 2029 auf Basis der Informationen von 2028).

Börsennotierte KMU können die Erstanwendung im Sinne eines Opt-out jedoch um zwei Jahre auf 1. Januar 2028 verschieben.

► **Umsetzung**

– Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung binnen 18 Monaten in nationalem Recht verankern, das heißt bis Anfang 2024.